

Niederschrift  
über die Sitzung des  
Gemeinderates  
der Marktgemeinde  
Hohenau an der March  
vom 04. März 2010

## Niederschrift

über die am Donnerstag, dem 04. März 2010, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hohenau an der March.

Vorsitzender: Bürgermeister Robert Freitag

<u>Anwesend:</u>	Vizebürgermeister Wolfgang Gaida	GGR Ing. Herbert Bartosch
	GGR Ing. Herbert Gaida	GGR Mag. Thomas Gaida
	GGR Erwin Gradner	GR Josef Gruber
	GR Horst Böhm	GR Dieter Krupitza
	GR Theresia Eger	GR Mag. Matthias Hofer
	GR Gerhard Wallner	GR Friedrich Löffler
	GR Margit Römer	GR Hubert Setik
	GR Norbert Svetnicka	

<u>Entschuldigt:</u>	GGR Gerhard Pfundner	GR Eva Kramberger
	GR Roman Hallas	GR Mario Kamann
	GGR Mag. Elisabeth Schaludek-Paletschek	

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellt die Anwesenheit von 16 Gemeinderatsmitgliedern, demnach auch die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest. Die Tagesordnung wurde mit der rechtzeitig zugestellten Sitzungseinladung bekannt gegeben.

### **TOP 1: Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 16. Dezember 2009**

Gegen das Protokoll vom 16. Dezember 2009 wird kein Einwand erhoben, weshalb dieses als genehmigt zu betrachten ist. Die Vertreter der Parteien werden um Unterfertigung ersucht.

### **TOP 2: Posteingang**

a) NÖ Landwirtschaftskammerwahl 2010

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass bei den Landes Landwirtschaftskammerwahlen und bei den Bezirksbauernkammerwahlen von 69 Wahlberechtigten 52 gültige Stimmen abgegeben wurden. Bei der Landes Landwirtschaftskammer kommen 47 Stimmen auf den NÖ Bauernbund, 4 Stimmen auf die SPÖ-Bauern und Freie Bauern und 1 Stimme auf die Freiheitliche Bauernschaft.

Bei der Bezirksbauernkammer kommen 48 Stimmen auf den NÖ Bauernbund, 4 Stimmen auf die SPÖ-Bauern und Freie Bauern.

b) OMV Bohrungen

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der OMV Austria Exploration & Produktion GmbH, 2230 Gänserndorf im Gemeindegebiet von Hohenau zur Benutzung bzw. Ausbau des Weges (Parzellen 3192, 3164, 3196, 3201 und 3156, KG Hohenau an der March) als Zufahrt zur Bergbauanlage – Rabensburg 14 – für Bohrungen eine Bewilligung erteilt wurde. Die Arbeiten werden von Juli bis September 2010 durchgeführt.

c) Verordnungsprüfung Grundsteuer Hebesatz

Der Vorsitzende teilt mir, dass mit Schreiben vom 14. Jänner 2010 das Amt der NÖ Landesregierung die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer nach Verordnungsprüfung, zur Kenntnis genommen hat.

### **TOP 3: Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss**

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Hohenau an der March am 02. März 2010 eine angesagte Gebarungsprüfung „Rechnungsabschluss 2009“ durchgeführt hat und der Prüfbericht vorliegt. Stellungnahme wurde keine abgegeben.

### **TOP 4: Rechnungsabschluss 2009**

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Rechnungsabschluss 2009 der Marktgemeinde Hohenau an der March gemäß § 83 Absatz 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16, vom 17. Februar bis einschließlich 03. März 2010 zu öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auflag.

Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 der Marktgemeinde Hohenau an der March mit

Gesamteinnahmen von	EUR	4,762.362,61
und Gesamtausgaben von	EUR	4,682.953,24
demnach einem buchmäßigen Saldo von	EUR	79.409,37

ausgewiesen durch den Jahreskassenabschluss zum 31. Dezember 2009, einschließlich der Überschreitungen, genehmigt wird.

Der Gemeindeverwaltung wird für das Rechnungsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **TOP 5: Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen - Aufhebung**

GGR Erwin Gradner berichtet, dass die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March in der Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossene Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, nach Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. Februar 2010, WST3-A-343/008-2010, wegen Gesetzwidrigkeit, weil die Marktgemeinde Hohenau an der March nach wie vor eine Gemeinde der Ortsklasse III ist, aufzuheben ist.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March in der Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossene Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, wegen Gesetzeswidrigkeit, weil die Marktgemeinde Hohenau an der March nach wie vor eine Gemeinde der Ortsklasse III ist, aufgehoben wird.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**TOP 6: Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen - Neubeschluss**

GGR Erwin Gradner berichtet, dass das Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, mit 01. Jänner 2010 in allen Bundesländern, somit auch in Niederösterreich, in Kraft getreten ist.

Die NÖ Abgabenordnung 1977 ist mit diesem Datum außer Kraft getreten. Die weiterhin in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers verbleibenden Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung 1977, das sind die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden betreffende Organisationsrecht und Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens, wurden in einem neuen Landesgesetz, dem NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 (NÖ ABOG 2009), zusammengefasst und vom NÖ Landtag bereits in seiner Sitzung vom 01. Oktober 2009 beschlossen. Dieses Gesetz ist ebenfalls mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten.

Der NÖ Landtag hat am 01. Oktober 2009 die durch die Schaffung der einheitlichen Bundesabgabenordnung für den Bund, die Länder und Gemeinden mit 01. Jänner 2010 notwendig werdenden Änderungen in sämtlichen Landesgesetzen – u. a. auch im NÖ Tourismusgesetz 1991 – beschlossen: Die normökonomischen Verweise auf die NÖ Abgabenordnung 1977 im § 11 (Ortstaxe) in Verbindung mit § 12 (Regionaltaxe) und im § 13 (Interessentenbeitrag) wurden durch entsprechende Verweise auf die Bundesabgabenordnung ersetzt. Die „Selbstbemessung“ in § 11 Abs. 7 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 wurde im Sinne der Bundesabgabenordnung auf „Selbstberechnung“ geändert und wurde die bzgl. Bestimmung der BAO angeführt.

Es bestand für die für Hohenau an der March geltende Ortstaxen-Verordnung ein Änderungsbedarf, sodass die Marktgemeinde Hohenau an der March in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2009 einen Neubeschluss „Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen“ gefasst hat.

Diese Verordnung ist laut Mitteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 11. Februar 2010, WST3-A-343/008-2010, gesetzeswidrig, da die Marktgemeinde Hohenau an der March nach wie vor eine Gemeinde der Ortsklasse III, ist.

Ein Neubeschluss ist zu fassen.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die beiliegende VERORDNUNG über die Erhebung von Ortstaxen laut Beilage beschließen. (BEILAGE A)

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **TOP 7: ASV Hohenau, Übernahme einer Haftung**

Der Vorsitzende berichtet, dass der ASV Hohenau bei der Volksbank Weinviertel zur Finanzierung einer Flutlichtanlage einen Einmalbarkredit in Höhe von EUR 13.500,-- aufnimmt. Die Rückzahlung erfolgt ab 01. April 2010 die Laufzeit des Kredits beträgt 4 Jahre.

Seitens der Vereinsleitung des ASV Hohenau erging an die Gemeinde das Ersuchen, dass zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche aus Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, die aus der Inanspruchnahme dieses Kredits erwachsen, die Marktgemeinde Hohenau an der March die Haftung als Bürge gemäß § 1357 ABGB übernehmen möge. Ein Bürgschaftsvertrag mit der Volksbank Weinviertel wäre abzuschließen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March mit der Volksbank Weinviertel einen Bürgschaftsvertrag hinsichtlich der Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche aus Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, die aus der Inanspruchnahme eines vom ASV Hohenau bei der Volksbank Weinviertel aufgenommenen Einmalbarkredits in Höhe von EUR 13.500,-- für die Finanzierung einer Flutlichtanlage erwachsen abschließt, und übernimmt die Haftung als Bürge gemäß § 1357 ABGB. Die Laufzeit des Kredits beträgt 4 Jahre, die Rückzahlung beginnt ab 01. April 2010.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **TOP 8: Freiwillige Feuerwehr Hohenau, Änderung Mietvertrag Feuerwehrhaus**

Der Vorsitzende berichtet, dass mit der Freiwilligen Feuerwehr Hohenau mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Hohenau an der March vom 04. Dezember 1998 ein Mietvertrag betreffend der Liegenschaft 2273 Hohenau an der March, Burggraben 1, Grundstück Parzelle Nr. 3150/140, EZ 1234, Grundbuch 06112 Hohenau im Ausmaß von 1.237 m<sup>2</sup> mit dem darauf befindlichen Gebäude „Feuerwehrhaus“ abgeschlossen wurde.

Das Mietverhältnis begann am 01. Jänner 1999.

Dieser Mietvertrag vom 07. Dezember 1998 soll nun dahingehend geändert werden, dass mit Wirkung 01. Jänner 2010 der im Punkt 4 vereinbarte monatliche Mietzins von ATS 10.000,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (heute EUR 726,73) jährlich EUR 1,-- beträgt.

Eine Ergänzung zum Mietvertrag ist zu beschließen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge die 1. Ergänzung zum Mietvertrag vom 07. Dezember 1998 mit der Freiwilligen Feuerwehr Hohenau betreffend „Feuerwehrhaus“ laut Beilage beschließen. (BEILAGE B)

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **TOP 9: Beitritt zum „Verband der NÖ Dorf- und Stadterneuerung“**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March seit 01. Jänner 2006 aktive Gemeinde21 - Gemeinde ist. Der Gemeinde21-Prozess wird im Rahmen der NÖ Dorf- und Stadterneuerung abgewickelt.

Der „Verband der NÖ Dorf- und Stadterneuerung“ führt die gesamte Betreuung und Förderabwicklung für Gemeinde21-Gemeinden durch. Der Beitritt zum Verband sollte deshalb als Selbstverständlichkeit gesehen werden und sicherstellen, dass der Verband auch in Zukunft für seine Mitglieder arbeiten kann.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March dem „Verband der NÖ Dorf- und Stadterneuerung“ beitrifft und überweist nach Übermittlung der Beitrittserklärung und Erhalt der Aufnahmebestätigung EUR 25,-- an den Verband.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **TOP 10: Vertrag über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2009 den einstimmigen Beschluss zur Erklärung, dass einerseits ihre seinerzeitige Anmeldung für das ÖBB-Lärmschutzprogramm betreffend den Bereich Ortsdurchfahrt Hohenau an der March weiterhin aufrecht ist, und andererseits sich an geschätzten Gesamtkosten von EUR 90.000,-- bis 100.000,-- für lärmtechnische Untersuchungen, bestehend aus Photogrammetrie und terrestrischer Vermessung, entsprechend ihrer Finanzkraft, zu beteiligen, gefasst hat.

Um Einleitung der erforderlichen Schritte wurde mit Schreiben vom 29. April 2009 die ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Anlagen- und Investitionsmanagement, Lärmschutz Wien, NÖ und Burgenland, ersucht.

Zwischenzeitlich erfolgte die Ausarbeitung eines Vertrages über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen in Hohenau an der March, welcher zwischen der Republik Österreich (Bund), dem Land Niederösterreich (Land), der Marktgemeinde Hohenau an der March (Gemeinde) und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (ÖBB-Infrastruktur AG) abzuschließen ist.

Die 2009 geschätzten Gesamtkosten von EUR 90.000,-- bis 100.000,-- betragen definitiv nun EUR 110.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat hat zu erfolgen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Vertrag über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen in Hohenau an der March, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, dem Land Niederösterreich, der Marktgemeinde Hohenau an der March und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft beschließen. (BEILAGE C)

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird die Sitzung um 19.18 Uhr geschlossen.

Vertreter der Parteien:

Bürgermeister:

Schriftführer: